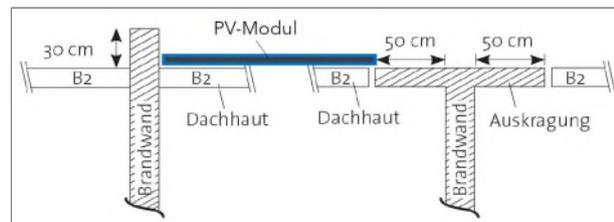


Hinweise zur Errichtung von Solaranlagen in Düsseldorf

Geltende Regelungen

- Solaranlagen (photovoltaisch und thermisch wirkend) können **nach §62 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) BauO NRW** grundsätzlich verfahrensfrei errichtet werden.
- Ausgenommen sind
 - Hochhäuser,
 - gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe über 3 m und einer Grundfläche über 100 m² und
 - Solaranlagen auf Mauern und Einfriedungen über 2 m Höhe oder im Außenbereich.
- Für Installationen von Solaranlagen auf **Dachflächen** gilt nach §32 Abs. 5 BauO NRW
 - Brandwände oder Wände an Stelle von Brandwänden dürfen in gesamter Breite nicht überbaut werden.
 - Leitungen dürfen nicht über Brandwände geführt werden.
- An Gebäude besonderer Art und Nutzung (**Sonderbauten**) können besondere Anforderungen zur Errichtung von Solaranlagen gerichtet werden.
- **Dachintegrierte** Solaranlagen haben den Anforderungen an eine harte Bedachung zu entsprechen.
- PV-Anlagen einschließlich ihrer Leitungsanlagen sind entsprechend **DIN VDE-AR-E 2100-712** zu errichten.
- Blitzschutzanlagen sind entsprechend **DIN VDE 0185-305 Teile 1 bis 4** bzw. **DIN EN 62305** zu errichten.
- **Rettungswege** dürfen nicht über Solaranlagen geführt werden.



Quelle: AGBF BUND – FA VB/G, 2023-04

Empfehlungen

- Zur Begünstigung der Brandbekämpfung sollte ein Abstand von **mindestens 15 cm** zwischen der Außenfläche von Brandwänden zu Solaranlagen freigehalten werden. Dies empfiehlt sich insbesondere bei Brandwänden, die nur bis unter die Dachhaut gezogen sind (**GK 1 bis 3** nach §30 (5) BauO NRW).

- Gleichstromkabel (DC-Leitungen) sollten **abgeschirmt** werden, damit Einsatzkräfte im Brandfall nicht mit einer beschädigten Leitung in Berührung kommen.
- Für jede DC-Leitung sollte eine modulnahe **Trennmöglichkeit** (Feuerwehrscharter) vorgesehen werden, sofern diese über mehrere Geschosse verlaufen und Wechselrichter nicht modulnah installiert sind.
- Als **Feuerwehrscharter** wird ein Lasttrennschalter in der DC-Leitung zwischen Solarmodul und Wechselrichter verstanden. Positionierungen mit erhöhter Temperaturexposition, wie bspw. in nicht isolierten Dachböden, sollten vermieden werden.
- Sofern ein **Feuerwehr-/Objektplan** vorhanden ist, sollten darin Angaben zu Solaranlagen entsprechend der Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Düsseldorf eingetragen werden (vgl. [Feuerwehrpläne](#)).
- PV-Anlagen sollten in Anlehnung an **DIN VDE 0105-100** regelmäßig gewartet werden. Dies umfasst u. a.
 - Oberflächenreinigung von Modulen
 - Kontrolle aller Steckverbindungen und Leitungen auf Beschädigung
 - Kontrolle auf Korrosionsschäden
- Wartungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen sollten nur durch qualifizierte **Fachunternehmen** durchgeführt werden.

Hinweisschilder

- Hinweisschilder unterstützen die Arbeit der Feuerwehr im Brandfall. Sie sollten angebracht sein
 - am **Hauptsicherungskasten** oder am Hausanschlusskasten und
 - am **Gebäudeeingang**.
- Kennzeichnungen von PV-Anlagen **ohne** Batteriespeicher sind nach DIN VDE-AR-E 210-712 auszuführen (Abb. 1).
- Kennzeichnungen von PV-Anlagen **mit** Batteriespeicher sind nach DIN VDE-AR-E 2510-2 auszuführen (Abb. 2).

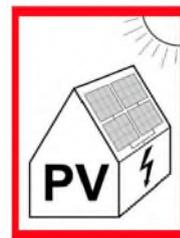


Abbildung 1: Kennzeichnung einer PV-Anlage am Haus oder am Hauszugang für die Feuerwehr, normale PV-Anlage mit Netzanschluss

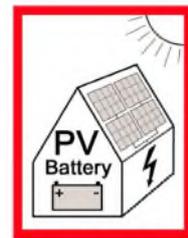


Abbildung 2: Kennzeichnung einer PV-Anlage am Haus oder am Hauszugang für die Feuerwehr, PV-Anlage mit Batteriespeicher